

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

BENUTZUNGSORDNUNG
für die städtischen Turnhallen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Turnhallen sind Eigentum der Stadt. Sie werden den Schulen, ferner auf Antrag den örtlichen Vereinen und Vereinigungen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.
- (2) Weitere Benützer können nur nach vorheriger Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt zugelassen werden.
- (3) Mit der Benützung der Turnhallen gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.
- (4) Als Turnhalle im Sinne dieser Benutzungsordnung sind zu verstehen:
 - a) Turnhalle und Gymnastikraum in Bad Liebenzell,
 - b) Turn- und Festhalle im Stadtteil Möttlingen,
*(*außer Kraft - siehe § 11 der Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle in Bad Liebenzell-Möttlingen vom 17.09.1991)*
 - c) Gymnastikraum im Schulgebäude des Stadtteils Unterhaugstett.
*(*außer Kraft - siehe Benutzungsordnung für das Dorfzentrum mit Gymnastikhalle in Unterhaugstett vom 12.04.1994)*

§ 2
Aufsicht und Verwaltung

Die Gebäude werden von der Stadtpflege verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen erfolgt durch das Stadtbauamt. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie üben im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung. Ihren Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3
Turn- und Sportbetrieb

- (1) Die Turnhallen stehen den Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenplänen im Benehmen mit der Stadtverwaltung zur Verfügung. Einschränkungen können vom Bürgermeisteramt ggf. festgesetzt werden.
- (2) Für die Benützung der Turnhallen durch die Vereine und sonstige Vereinigungen wird vom Bürgermeisteramt ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist.
- (3) Die Benützung der Turnhallen für Übungszwecke nach 22.00 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Sofern ein Verein bzw. eine Abteilung die Turnhalle vor Ablauf der üblichen Benützungszeit verlässt, hat der verantwortliche Übungsleiter den Hausmeister rechtzeitig davon zu unterrichten.
- (4) Die Nutzung der Turnhallen während der Schulferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltung ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 4
Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Überlassung einer Turnhalle für nichtsportliche Veranstaltungen ist mindestens 3 Wochen vorher einzureichen:
 - a) für die Turnhalle bzw. Gymnastikraum in Bad Liebenzell bei der Stadtpflege,
 - b) für die Turn- und Festhalle im Stadtteil Möttlingen bei der dortigen Geschäftsstelle und
 - c) für den Gymnastikraum im Schulgebäude des Stadtteils Unterhaugstett bei der dortigen Geschäftsstelle.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Stadtpflege bzw. der zuständige Ortsvorsteher.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Herrichtung der Turnhalle (Bestuhlung und dgl.) mit dem jeweiligen Hausmeister rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin in Verbindung zu treten. Diese Aufgaben nimmt anstelle des Hausmeisters in den Stadtteilen Möttlingen und Unterhaugstett der jeweilige Ortsvorsteher wahr.

§ 5
Übergabe der Turnhallen

Die Turnhallen werden grundsätzlich vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadtpflege geltend macht. Die Rückgabe der Hallen hat grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benützung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.

Die Turnhallen werden durch den Hausmeister 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet und ½ Stunden nach Ende der Veranstaltung geschlossen.

§ 6
Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benützer der Turnhallen haben die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benützer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.
- (2) Folgende Bestimmungen der Hausordnung sind einzuhalten:
 - a) beim Betreten der Gebäude ist das Schuhwerk gründlich zu säubern,
 - b) die Turnhallen dürfen nur unter Leitung des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benützt werden,
 - c) die Sportler dürfen ihre Übungen nur mit Turnschuhen ausführen. Nicht zulässig sind Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Graphitsohle, Spikes, Stollen- und Noppenschuhe,
 - d) das Betreten der Sport- und Übungsflächen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Die Duschanlagen dürfen nur barfuss betreten werden,
 - e) die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherheitsvorkehrungen (sog. Hilfestellungen durch andere Sportler) zu treffen;
 - f) nach Beendigung der Übungen sind die Geräte, Matten usw. wieder geordnet an ihren ursprünglichen Platz zu bringen,
 - g) Schädigungen oder Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen wird der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der verantwortliche Verein bzw. Veranstalter haftbar gemacht,
 - h) für das Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benützen ,
 - i) die vereinbarten Benützungzeiten sind pünktlich einzuhalten,
 - j) für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benützer. Der Veranstalter ist daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Hallen anwesend zu sein. Weiter kann die Verwaltung verlangen, dass eine Sanitätswache gestellt wird. Weiter kann die Verwaltung verlangen, dass eine Sanitätswache gestellt wird. Die Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden grundsätzlich durch den jeweiligen Hausmeister bedient,
 - k) Turngeräte aller Art dürfen nicht über die Hallenböden gezogen oder geschoben werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Außerhalb der Hallen dürfen die im Eigentum der Stadt stehenden Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadtpflege verwendet werden,
 - l) für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden,
 - m) zusätzlich gilt für die Turnhalle Möttlingen:**
Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist küchenerfahrenes Personal für die Küche bereitzustellen. Die verwendeten Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen des Hausmeisters bzw. des Ortsvorstehers zur Bedienung der Einrichtung sind zu befolgen. Die Reinigung der Küche und des

Geschirrs, das Auf- und Abbauen der Bühne sowie das Auf- und Abstuhlen ist vom Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters vorzunehmen.

Dekorationen und sonstige vom Veranstalter benötigten Gegenstände sind von diesem nach der Veranstaltung zu entfernen: Die Reineinnahmen aus Veranstaltungen mit Bewirtschaftung werden mit 20% auf die Stadt mit 80% auf den veranstaltenden Verein aufgeteilt. Eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist vom Verein nachzuweisen.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. der Geschäftsstelle abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, auf dem Fundamt beim Bürgermeisteramt ab.

§ 8 Garderobe

Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 9 Haftung

Benützung der Turnhallen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Es gilt folgende Haftungsausschlussklausel:

- a) Die Stadt überlässt den Vereinen die Turnhallen und Geräte zur unentgeltlichen Benützung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- b) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang der überlassen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediente oder Beauftragte. Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- d) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstige Personen zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. der Veranstalter haftbar.

§ 11 Aufsichtsrecht

Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung sowie den Hausmeistern und den Ortsvorstehern ist der Zutritt zu den Hallen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung für die Turnhallen tritt am 01.10.1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Bad Liebenzell vom 28. Januar 1964 außer Kraft.

Anlage**Gebührenregelung für sportliche Anlagen
wenn sie von Dritten benutzt werden**

	Sportplatz		Turnhalle	
	seither	neu	seither	neu
1. Sportplatz-Benutzung				
Wenn beide Mannschaften nicht von Bad Liebenzell sind	35,-	35,-		
wenn nur von einer Mannschaft die Mitglieder in Bad Liebenzell wohnen	15,-	15,-		
Auslagenersatz für den Pächter der Gaststätte auf dem Sportplatz Pforzheimer Straße	20,-	20,-		
2. Turnhalle-Benutzung				
a) Stadtteil Bad Liebenzell und Unterhaugstett				
mit Bewirtschaftung			50,-	50,-
ohne Bewirtschaftung			25,-	25,-
b) Stadtteil Möttlingen				
mit Bewirtschaftung			50,-	50,-
- einheimische Veranstalter				100,-
- ortsfremde Veranstalter				150,-
ohne Bewirtschaftung				
- einheimische Veranstalter			25,-	25,-
- ortsfremde Veranstalter				100,-